

Verordnung über Umfang und Art der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 307) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 291) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 20.12.2016 für das Gebiet der Stadt Uslar folgende Verordnung beschlossen:

§1

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, der Fußgängerzonen sowie der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Radwege, Gassen, Parkspuren und Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortsanlagen (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt Uslar führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, zeitgleich mit der Verkehrssicherungspflicht. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Uslar den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen. Gleiches gilt, wenn der Stadt Uslar die Straßenreinigung für die Fahrbahnen einschließlich der Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt Uslar die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und

Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnbereiche. Wildkräuter sind zu beseitigen, sofern es für die Verkehrs- und Fußgängersicherheit erforderlich ist. Herbizide und andere Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder durch Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege, Fußgängerüberwege und gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist vor den jeweiligen Häuserfronten ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.
- (2) Bei Glätte ist mit Sand, Kies oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Diese Streupflicht gilt
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - für die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, für die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - wenn Gehwege im vorgenannten Sinne nicht vorhanden sind, für einen ausreichend breiten Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn

oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn,

- in Fußgängerzonen vor den jeweiligen Häuserfronten für einen ausreichend breiten Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m,
- für Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
- für sonstige notwendige Überwege an Kreuzungen und Straßeneinmündungen,

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs

- für die Anhaltebereiche vor Kreuzungen und Einmündungen,
- für die Anhaltebereiche vor Fußgängerüberwegen,
- für mehr als 10 %ige Steigungs- und Gefällestrrecken der Fahrbahnen,
- für scharfe Kurven und gefährliche Fahrbahnstellen i. S. d. Straßenverkehrsordnung.

(3) Das Schneeräumen und Streuen nach Absätzen 1, 2, 4 und 6 muss werktags bis 08.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.30 Uhr durchgeführt sein und ist bei Bedarf bis 21.00 Uhr zu wiederholen.

(4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(5) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert wird.

(6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Eis und Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(7) Für den Winterdienst dürfen Chemikalien und Streusalz nicht verwendet werden. Streusalz ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn allein mit abstumpfenden Mitteln und zumutbaren sonstigen Aufwand die Glätte auf Gehwegen und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen und an gefährlichen Stellen, wie z. B.: Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz bestreut werden, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von abstumpfendem Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach § 1 dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- seine Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- seinen Kehrriem entgegen § 2 Abs. 4 in Einlaufschächte der Kanalisation kehrt.
- seiner Schneeräum- und Streupflicht nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- Chemikalien, Herbizide oder Streusalz entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 7 verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Uslar vom 18.12.1996 außer Kraft.

Uslar, 20.12.2016

Stadt Uslar

Bauer
Bürgermeister